

1785.

**Ordnung
zur Änderung der Habilitationsordnung
des Fachbereichs III der Universität Trier**

Vom 24. Februar 1994

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1990 (GVBl. S. 115), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 30. Juni 1993 die folgende Änderung der Habilitationsordnung des Fachbereichs III beschlossen. Diese Änderung der Habilitationsordnung hat der Minister für Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 3. Januar 1994 (Az.: 15311 TgbNr. 1807/93) genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1

Die Habilitationsordnung des Fachbereichs III der Universität Trier vom 1. Juni 1981 (Staatsanzeiger S. 487) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 S. 1 wird zu dem Wort „Bewerber“ die folgende Fußnote eingefügt:
„In dieser Ordnung werden die männlichen Flexionen um der Verständlichkeit des Textes willen gebraucht und sind jeweils auch im Sinne der weiblichen Flexionen zu verstehen.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Gutachten werden allen Universitätsprofessoren, Hochschuldozenten und den Habilitierten des Fachbereichs drei Wochen im Dekanat des Fachbereichs zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Sie können während dieser Auslegefrist schriftlich zur Habilitationsschrift beziehungsweise den wissenschaftlichen Abhandlungen Stellung nehmen.“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Gutachterausschuß“ die Worte „in offener Abstimmung in Kenntnis etwaiger schriftlicher Stellungnahmen gemäß Absatz 4“ eingefügt.
3. In § 6 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Kolloquiumsausschuß“ die Worte „in offener Abstimmung“ eingefügt.
4. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1, Satz 2 wird das Wort „Professoren“ durch die Worte „Universitätsprofessoren und Hochschuldozenten“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Gutachten sind innerhalb von fünf Monaten nach Konstituierung des Gutachterausschusses vorzulegen.“
 - c) Dem bisherigen Satz 4 werden die Worte „ebenso Professoren im Ruhestand“ angefügt.
 - d) Nach dem bisherigen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
„Universitätsprofessoren und Habilitierte, die von der Universität Trier wegberufen werden, können bis zu 4 Semester nach ihrem Ausscheiden in Habilitationsverfahren mitwirken.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ihm gehören sämtliche Mitglieder des Gutachterausschusses und die Universitätsprofessoren und Dozenten sowie die hauptamtlich am Fachbereich tätigen Habilitierten an.“
 - bb) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:
„Auf Antrag können Professoren im Ruhestand sowie die nicht hauptamtlich am Fachbereich III tätigen Habilitierten im Kolloquiumsausschuß mitwirken.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Stimm- und frageberechtigt sind alle Mitglieder des Gutachterausschusses, die Universitätsprofessoren und Hochschuldozenten des Fachbereichs, die hauptamtlich am Fachbereich tätigen Habilitierten sowie diejenigen Professoren im Ruhestand und nicht am Fachbereich hauptamtlich tätigen Habilitierten, die einen Antrag nach § 8 Absatz 1 Satz 3 ge-“
6. Dem § 9 Absatz 3 werden um die beiden folgenden Sätze angefügt:
„Stimmhaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“
7. § 13 Absatz 1 wird wie folgt berichtigt:
Das Wort „verlaufendem“ wird durch das Wort „verlaufenem“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung der Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 24. Februar 1994

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Prof. Dr. Ralf U r b a n